

► Vertragsstrafe

Keine Strafgebühr für Nichtantritt des Flugs

| Ticketzuschläge für die nicht vollständige Durchführung eines gebuchten Flugs oder die Inanspruchnahme der Flüge in anderer Reihenfolge sind in AGB unangemessen und nach § 307 BGB unwirksam. |

Das hat das LG Frankfurt (3.3.20, 24 O 47/19, Abruf-Nr. 216147) entschieden. Nach den AGB für Onlinebuchungen zweier Airlines galt der Ticketpreis nur für Flüge, die vollständig und in der gebuchten Reihenfolge angetreten werden. Kunden, die einen der Flüge nicht antreten oder die Coupons in falscher Reihenfolge nutzen, sollten einen Zuschlag zahlen. Bei Flügen in Europa erhoben die Fluggesellschaften je nach gebuchter Klasse 250 bis 500 EUR, für Langstreckenflüge betrug der Zuschlag 500 bis 3.000 EUR. Teilweise sollten für die „außerordentliche“ Herausgabe des Ausgabegepäckes noch weitere 275 EUR gezahlt werden. Ziel war es, die Preisgestaltung für Tickets durch die Luftverkehrsgesellschaften durchgreifen zu lassen. Zum Teil sind Tickets für einen Hin- und Rückflug oder für zusammengesetzte Flüge nämlich billiger als für einen One-Way-Flug oder für den Flug auf einer Teilstrecke.

Beachten Sie | Nach dem BGH dürfen Fluggesellschaften in ihren AGB zwar Zuschläge vorsehen, um ihre Tarifgestaltung zu schützen. Sie dürfen aber höchstens die Differenz zu dem höheren Flugpreis verlangen, den der Kunde am Buchungstag für die tatsächlich geflogene Strecke hätte zahlen müssen.

► Kostenrecht

Wem es auf den Tag ankommt: Verzinsung von Kosten

| Die Verzinsung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs beginnt nicht schon am Tag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht, sondern erst am darauffolgenden Tag (§§ 42 f. StPO, § 187 Abs. 1 BGB). |

Dies gilt nicht nur für § 464b S. 2 StPO, sondern dürfte nach Ansicht des LG Hamburg auch für § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO gelten (29.11.19, 628 Qs 37/19, Abruf-Nr. 216146). Im Fall des LG ging es um Kosten in Höhe von 744,94 EUR. Der Unterschied in der Verzinsung machte also 8 Cent aus! Aber Juristen wollen ja vor allem präzise sein. Auf Antrag ist nach § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, derzeit also mit 4,12 Prozent, zu verzinsen sind. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird nach § 187 Abs. 1 BGB bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Hier ist das Ereignis der Eingang des Festsetzungsantrags. Dieser Tag wird also nicht mitgezählt.

MERKE | Die Kostenforderung müsste fast 9.000 EUR ausmachen, bis der Unterschied zumindest einen EUR ausmacht. In der Zwangsvollstreckung, wo es bei der Bestimmung des Gegenstandswerts nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG auf die Gesamtforderung ankommt, mögen wenige Cent auch einmal einen Gebührensprung auslösen. Aber trotzdem: Die Entscheidung gehört eher in den Ordner der Kuriositäten.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216147

Das sagt der BGH



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216146

Auch das gehört zum
juristischen Alltag